

RS OGH 1989/8/30 9ObA171/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

PVG §9 Abs1 liti

PVG §10 Abs1

PVG §10 Abs5

PVG §10 Abs6

PVG §10 Abs9

PVG §11 Abs1 Z14

PVG §12 Abs1 lita

Rechtssatz

Beantragt der Dienststellenausschuß nach rechtzeitiger Verständigung von der Absicht des Dienststellenleiters, die Kündigung eines Bediensteten zu beantragen, nicht gemäß § 10 Abs 5 PVG die Vorlage an die übergeordnete Dienststelle, sondern stimmt er der Maßnahme zu, dann ist der Leiter der übergeordneten Dienststelle nicht verpflichtet, vor Antragstellung auf Kündigung an die zum Ausspruch der Kündigung zuständige Zentralstelle den bei der übergeordneten Dienststelle eingerichteten Fachausschuß einzuschalten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 171/89

Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 171/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053006

Dokumentnummer

JJR_19890830_OGH0002_009OBA00171_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at